

Übereinstimmung unserer Produkte mit der REACH-Verordnung

Am 1. Juni 2007 ist die *Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)* in Kraft getreten. Die Europäische Chemikalienagentur ECHA hat auf ihrer Internetseite eine Liste besonders besorgniserregender Stoffe veröffentlicht, die die Kriterien des Art. 57 der oben bezeichneten REACH-Verordnung erfüllen und die nach dem Verfahren des Art. 59 der Verordnung ermittelt wurden (http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp). Alle in der Kandidatenliste aufgeführten Chemikalien, die im europäischen Markt eingesetzt werden, müssen für die jeweiligen Anwendungszwecke bei der europäischen Chemikalienbehörde registriert werden.

Bei den von Märzhäuser Wetzlar GmbH & Co. KG hergestellten und vertriebenen Produkten handelt es sich um *Erzeugnisse*¹, die gem. REACH-Verordnung nicht der Registrierungspflicht unterliegen. Als Hersteller von *Erzeugnissen* wird Märzhäuser Wetzlar GmbH & Co. gem. REACH-Verordnung als sogenannter *nachgeschalteter Anwender*² klassifiziert und unterliegt als solcher ebenfalls nicht der REACH-Registrierungspflicht. Unserer Informationspflicht kommen wir mit diesem Schreiben jedoch nach.

Die Produkte, die wir herstellen und vertreiben, können in Übereinstimmung mit der *Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)*³ die im Anhang dieses Dokumentes aufgeführten besorgniserregenden Stoffe (*SVHC*) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten.

Nach unserem aktuellen Kenntnisstand enthalten unsere Produkte darüber hinaus weder weitere besonders besorgniserregende Stoffe (*SVHC*) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) noch Stoffe, die unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden⁴.

Unsere Abteilung für Technische Dokumentation steht Ihnen telefonisch unter **+49 6441 9116-60** oder per Mail unter dokumentation@marzhauser.com jederzeit für Fragen zum Thema REACH zur Verfügung.

Wetzlar, den 28.03.2024

Dr. Andreas Nolte | Geschäftsführer

¹ REACH definiert ein Erzeugnis als „Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt;“. (REACH-Verordnung, Artikel 3(3))

² Ein nachgeschalteter Anwender ist gem. REACH als derjenige definiert, „der einen Stoff, entweder als solchen oder in Zubereitungen, im Rahmen seiner industriellen oder gewerblichen (beruflichen) Tätigkeiten verwendet“. (REACH-Verordnung, Artikel 3 (13))

³ Ausnahmen gem. Anhang III der RoHS-Richtlinie

⁴ REACH-Verordnung, Art. 7 Abs. 1, 2

Anhang: Liste der besorgniserregenden Stoffe (SVHC)

Stoffbezeichnung	CAS-Nr.	RoHS-Ausnahme	Relevante Bauteile	Relevante Produkte
Blei	7439-92-1	6a	Stahlbauteile	Positioniersysteme Zubehör TANGO Desktop Externe Netzteile
		6b	Aluminiumbauteile	Positioniersysteme Zubehör TANGO Desktop Externe Netzteile
		6c	Kupferbauteile	Positioniersysteme Zubehör TANGO Desktop Externe Netzteile
		7a, 7c I, 7c II, 15, 15a	Interne Netzteile –	TANGO Desktop Externe Netzteile
		21	Laborglasflaschen	Liquid Dispenser
Cadmium	7440-43-9	21	Laborglasflaschen	Liquid Dispenser
Bleititanzirkonoxid	12626-81-2	–	Piezo-Elemente	Piezo Z-Tische
Dodecachloropentacyclo [12.2.1.16,9.02,13.05,10] octadeca-7,15-Dien oder Dodecachlorodimethano- dibenzocyclooctan	13560-89-9	–	Messtaster	Positioniersysteme mit Höhenmesstaster
Perfluorheptansäure und ihre Salze	–	–	Interne Netzteile	TANGO Desktop
			–	Externe Netzteile